

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00059

vom 30. März 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00059

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00059 du 30 mars 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00059 del 30 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

7. September 2021 hin für den nachfolgenden Monat August 2021 (Urk. 8/85, Urk. 8/115 ; vgl. Urk. 8/86) . Gegen die Verweigerung einer Entschädigung für den Januar , Februar, April, Mai und Juni 2021 erhob X.____ mit

der Ausgleichskasse

am 19. März 2021, 1. April und 14. September 2021 zugegangenen Eingaben

jeweils Einsprache (Urk. 8/94-95 ; vgl. Urk.

E. 1.1

X.____ , geboren 1964, ist Inhaber des Einzelunternehmens Y.____ und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbender angeschlossen. Am 7. Dezember 2020 und 7. Januar 2021 meldete er sich bei der Ausgleichskasse für den Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid -19; Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 8/74 - 76 ; Aktenverzeichnis zu Urk. 8/1-394). In

den Anmeldeformularen machte er im Wesentlichen geltend, dass sein Einzelunternehmen aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in der Zeitperiode vom 17. September bis 31. Dezember 2020 eine wesentliche Umsatzeinbusse erlitten habe (Urk. 8/74 /3, Urk. 8/75 /3, Urk. 8/76 /3). Mit Verfügung vom 8. Januar 2021 wies die Ausgleichskasse den Anspruch von X.____ auf Ausrichtung einer Erwerbsausfallentschädigung für

den Zeitraum vom 17. Oktober (richtig: September) bis 31. Dezember 2020 ab

(Urk. 8/99). Die hiergegen am 12. Januar 2021 erhobene Einsprache (Urk. 8/91) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom

E. 1.1.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1 ; s. a.

E. 3.2. 1 des zur Publikation vorgesehenen Urteils des Bundesgerichts 9C_390/2021 vom 8. Februar 2022).

E. 1.1.2

Vorliegend ist zu beachten, dass sich der Beschwerdeführer am 2. Februar, 9. März, 11. Mai, 18. Juni und 13. Juli 2021 für die Monate Januar /Februar und April bis und mit Juni 2021 für den Bezug einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung angemeldet hat (Urk. 8/77, Urk. 8/79, Urk. 8/80- 82; Aktenverzeichnis zu Urk. 8/1-394).

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid bestätigte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungsverweigerung für diese Zeitperioden (Urk. 2). Hier

sind somit das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

und die vom Bundesrat am 4. November 2020 rückwirkend per 17. September 2020 in Kraft gesetzten Art. 2 Abs. 3 bis und Abs. 3 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall anwendbar, und zwar nach den in den Monaten Januar bis und mit Juni 2021 gültig gewesenen Vorschriften. Soweit nicht anders vermerkt, werden sie nach folgend in dieser Fassung zitiert. 1. 2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz

kann der Bundesrat die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine bestimmte Umsatzzinbusse (in der bis 18. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung waren es 55 Prozent ;

vom 19. Dezember

2020 bis 31. März 2021 waren es 40 Prozent und ab 1. April 2021 sind es 30 Prozent) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 - 2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbständige nach Art.

E. 1.2

Zuvor hatte sich X.____ am 2. Februar, 9. März, 11. Mai, 18.

Juni, 13. Juli und 6. August 2021 für die Monate Januar und Februar sowie April bis und mit Juli 2021 bei der Ausgleichskasse für den Bezug einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung angemeldet.

Zur Begründung verwies er jeweils

auf eine wesentliche Umsatzzinbusse seines Einzelunternehmens (Urk. 8/77, Urk. 8/79, Urk. 8/80- 83; Aktenverzeichnis zu Urk. 8/1-394). Mit Verfügungen vom 16. Februar, 26. März und 12. August 2021 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 8/101 -103). In der Folge richtete sie ihm allerdings

am 25. August 2021 gestützt auf die mittlerweile ergangene definitive Steuerveranlagung der Periode 2019 für den Monat Juli 2021 eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung aus (Urk. 8/114), eben so wie auf Antrag vom

E. 1.3

Gemäss der am ab 19. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung von

Art. 2 Abs. 3 bis

der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall waren

Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG und Personen nach Art. 31 Abs. 3 lit. b und lit. c des

Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG), welche im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind, anspruchsberechtigt, wenn: a.

ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist;

b.

sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden; und c.

sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.-- erzielt haben; diese Voraussetzung gilt sinngemäss, wenn die Tätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen wurde; wurde die Tätigkeit nicht während eines vollen Jahres ausgeübt, so gilt diese Voraussetzung proportional zu deren Dauer. 1. 4

Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbständigerwerbender nach Art. 2 Abs. 1 bis lit. b Ziff. 2, Abs. 3 oder 3 bis ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend. Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, kann sie nicht aufgrund einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu festgesetzt werden (Art. 5 Abs. 2 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

Gemäss dem vom Bundesrat am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzten Art. 5 Abs. 2 ter

der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall werden ab jenem Tag künftige Entschädigungen aufgrund der Steuerveranlagung 2019 bemessen, wenn diese für anspruchsberechtigte Selbständigerwerbende nach Art. 2 Abs. 1 bis

lit. b Ziff. 2, Abs. 3, 3 bis oder 3 quinquies

der Verordnung ein höheres Erwerbseinkommen als die Berechnungsgrundlage nach

Art. 5 Abs. 2 ter der Verordnung (oder des hier nicht einschlägigen Art. 5 Abs. 2 bis der Verordnung) ausweist.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss nicht nur für die Bemessung der Entschädigung an sich, sondern auch für die Bemessung des Mindesteinkommens als

Anspruchsvoraussetzung nach Art. 2 Abs. 2 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (Härtefallregelung; vgl. auch BGE 147 V 278 E. 5.2). 1. 5

1. 5 .1

Gemäss Rz. 1065 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbseratz (KS CE), in der ab 17. September 2020 gültigen Version, bildet Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbständig Erwerbende grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Als Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steueranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen. Für Anspruchs berechnete die bereits eine Entschädigung gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Version der Covid-19-Verordnung Erwerb s ausfall bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche (vgl. auch den hier nicht einschlägigen Art. 5 Abs. 2 bis Covid-19-Verordnung Erwerb s ausfall). 1.5.2

Bei Selbständigerwerbenden wird für die Berechnung der Entschädigung nach Rz. 1041.5 KS CE das den Akontobeiträgen zugrundeliegende Erwerbseinkommen herangezogen (Rz. 1065.1). 1.5.3

Für die Bemessung der Entschädigung von Leistungsansprüchen ab dem 1. Juli 2021 muss das Einkommen der Steuerveranlagung 2019 – bei Vorhandensein – von Amtes wegen berücksichtigt werden, sofern dies für die versicherte Person vorteilhafter ist. Diese neue Bemessungsgrundlage hat keinen Einfluss auf Leistungen, die vor dem 1. Juli 2021 beansprucht wurden (Rz. 1065.2 der KS CE Stand 1. Juli 2021). 1.5.4

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). 1.6

Mit Urteil EE.2020.00006 vom 29. Oktober 2020 hat das hiesige Gericht erkannt, dass Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Covid-19-Verordnung Erwerb s ausfall, Stand 6. Juli 2020, sowie Rz. 1065.1 KS CE, Stand 3. Juli 2020, jedenfalls insoweit gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) verstossen, als dass für die Berechnung des massgeblichen Einkommens 2019 respektive

der Einkommensgrenzen für die Anspruchsprüfung auf Grundlagen abgestellt wird, auf deren Ausgestaltung die antragsstellende Person in zeitlicher Hinsicht keinen (alleinigen) Einfluss hat. Daraus folgerte das Gericht, der Beschwerdeführer habe einen Anspruch darauf, dass die definitive Steueranlagung für das Jahr 2019 auch nach dem 16. September 2020 zu berücksichtigen sei.

In nachfolgenden Urteilen (bspw. EE.2020.00042 vom 3. Dezember 2020

E. 4.3.2 f. und EE.2020.00043 vom 10. Dezember 2020 E. 3.4 f.) hielt das Sozialversicherungsgericht fest, dass eine Anpassung beziehungsweise eine neue Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen aufgrund einer nachträglichen (nach dem 16. September 2020 ergangene) Steueranlagung unterbleiben muss, wenn es eine selbständige Person

pflichtwidrig unterlassen hat, vor Inkrafttreten der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall eine wesentliche Änderung des voraussichtlichen Einkommens zu melden. Sie kann sich diesfalls nicht darauf berufen, dass sie auf den Zeitpunkt der Veranlagung des AHV-pflichtigen Einkommens keinen Einfluss nehmen konnte. Jedenfalls könne auf eine blosser Steuererklärung nicht abgestellt werden. 1 . 7

Mit Urteil

9C_53/2021 vom 30. Juni 2021, publiziert in BGE 147 V 278 ,

hat das Bundesgericht

-

unter Hinweis auf die zu den Art. 11 Abs. 1 EOG und Art. 7 Abs. 1 EO V ergangene Rechtsprechung -

entschieden, dass die Ausgleichskasse bei der erstmaligen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

eines Anspruchs gemäss Art. 2 Abs. 3 bis Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (in der vom 23. April bis 5. Juli 2020 geltenden Fassung) auf die im Verfügungszeitpunkt aktuellste ihr vorliegende Beitragsverfügung für das Jahr 2019 abzustellen hat. Dabei kann es sich um die definitive Beitragsverfügung oder eine (auch nach dem 17. März 2020 bis zur erstmaligen Verfügung über den Corona-Erwerbsersatz ergangene) Akontobeitragsverfügung handeln. Bei Bestehen eines Missbrauchsverdachts liege es an der Ausgleichskasse, die versicherte Person aufzufordern, das von ihr gemeldete Einkommen näher zu plausibilisieren (BGE 147 V 278 E. 5.2 bis E. 5.4). 2.

E. 2

S. 1) .

Mit Einspracheentscheid vom 15. November 2021 wies die Ausgleichskasse die Einsprachen ab (Urk. 2).

E. 2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber im Wesentlichen vor, dass er im Jahr 2019 ein Einkommen in der Höhe von Fr. 32'734.-- erzielt habe (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin habe diesen Verdienst mit ihrer Mitteilung bezüglich Akontobeiträge 2019 vom

E. 3

. Februar 2022

Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 7

, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 8/ 1- 39 4), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom

E. 9

). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 12

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Art.

E. 15

. November 2021 hielt die Beschwerdeführerin fest, dass gemäss Rz. 1069.1 KS CE für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens auf das für das Jahr 2019 deklarierte AHV-pflichtige Erwerbseinkommen abgestellt werde. Anspruchsberechtigt seien sodann selbständigwerbende Personen, die im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.-- erzielt hätten (Rz. 1041.2 KS CE). Des Weiteren sei laut Rz. 1057 KS CE für die Berechnung der Zeitpunkt vor Beginn des jeweiligen ersten Entschädigungsanspruches massgebend (Urk. 2 S. 1). Das Sozialversicherungsgericht habe mit Urteil vom 30. Juni 2021 erkannt, dass für den Beschwerdeführer bezüglich der Anspruchsprüfung das Einkommen in der Höhe von Fr. 4'900.-- massgebend sei, auf dem die AHV-Beiträge 2019 erhoben worden seien (Urk. 2 S. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.